

Exposé zum Dissertationsvorhaben  
mit dem Arbeitstitel

# **Der Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Bearbeiter  
Mag. Martin TRAUSSNIGG

angestrebter akademischer Grad  
Doctor iuris (Dr. iur.)

---

Universität:	Universität Wien
Studium:	Doktorat Rechtswissenschaften
Studienkennzahl:	UA 783 101
Dissertationsfach:	Rechtswissenschaften (Öffentliches Recht)
Matrikelnummer:	01110794
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Ewald WIEDERIN

Wien, im September 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Überblick und Problembereiche .....	3
1.1. Begriffsbestimmungen .....	3
1.2. Funktion des Untersuchungsgrundsatzes .....	6
1.3. Verwaltungsverfahren .....	8
1.4. Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	13
2. Gang der Untersuchung .....	19
3. Vorläufige Gliederung .....	21
4. Vorläufiger Zeitplan .....	22
5. Vorläufiges Literaturverzeichnis .....	23

# 1. Überblick und Problembereiche

## 1.1. Begriffsbestimmungen

Im österreichischen Verwaltungs(gerichts)verfahrensrecht ist der Begriff „Untersuchungsgrundsatz“ wenig präsent. Seine Teilinhalte werden meist, im Detail oft unpräzise und uneinheitlich, als Grundsätze der Amtswegigkeit (auch: Officialmaxime), der materiellen Wahrheit und der arbiträren Ordnung bzw als Elemente der verwaltungsgerichtlichen Kognitionsbefugnis gesondert behandelt.<sup>1</sup> Gleichwohl findet sich der Begriff vereinzelt vor allem in älteren Lehrbüchern,<sup>2</sup> aber auch in Entscheidungen des VwGH.<sup>3</sup>

Allgemein bezeichnen der „Untersuchungs-“ oder „Amtsermittlungsgrundsatz“ und sein Gegenstück, der „Verhandlungs-“ oder „Beibringungsgrundsatz“, verschiedene Ansätze des Verfahrensrechts für die Rekonstruktion des Sachverhalts, mit dem die Rechtsanwendung steht und fällt. Der „Sachverhalt“ ist eine abgegrenzte, normativierte Aussage über die maßgeblichen, also die rechtlich relevanten, inneren und äußeren „Geschehnisse im Seinsbereich“,<sup>4</sup> dh die rechtlich zu verarbeitenden, logisch-empirisch feststellbaren Tatsachen.<sup>5</sup> Er steht nicht frei, sondern wird einzelfallbezogen im Hinblick auf die Tatbestandselemente der auf ihn anzuwendenden Rechtsvorschrift(en) im Wege eines behördlichen bzw gerichtlichen Ermittlungs- und Beweisverfahrens festgestellt. Erst der Sachverhalt, nicht eine bloße Tatsache, kann der zu treffenden rechtlichen Entscheidung sodann im Subsumtionsschluss als Untersatz zugrunde gelegt werden.<sup>6</sup> Dabei besteht eine Wechselbeziehung, die durch das Bild vom „Hin- und Herwandern des Blickes“ zwischen Tatsachen und Rechtslage charakterisiert werden kann:<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl *Wiederin*, Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren, in: Holoubek/Lang (Hrsg), *Allgemeine Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabenverfahrens* (2006) 125 (134 f) mwN; s etwa *Grabenwarter/Fister*, *Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit*<sup>6</sup> (2019) 91 ff, 268 ff; *Hauer*, *Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts*<sup>4</sup> (2019) Rz 273 ff; *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>6</sup> (2018) Rz 281 f, 301 ff, 368, 1053, 1060 ff; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>11</sup> (2019) Rz 260, 266 f, 273 f, 797 ff, 813, 827 ff; *Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>6</sup> (2018) Rz 174 f, 209.

<sup>2</sup> S zB *Herrnritt*, *Das Verwaltungsverfahren* (1932) 4; *Ledl*, *Verwaltungsverfahrensrecht* (1941) 32; *Petrin*, *Leitfaden des Verwaltungsverfahrens* (1919) 28; *Ulbrich*, *Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechts* (1904) 283.

<sup>3</sup> S zB VwGH 24.10.1980, 1230/78; 10.3.1992, 92/08/0023; 8.6.1993, 92/08/0212; 27.6.1997, 96/19/0256; VwSlg 18.994 A/2014.

<sup>4</sup> *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Fn 1, Rz 267.

<sup>5</sup> Dazu nur *Hellbling*, *Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I* (1953) § 37 AVG, 246; *Petschek/Stagel*, *Der österreichische Zivilprozeß* (1963) 215; *Jablonek*, *Der Sachverhalt im Recht*, ZÖR 2016, 199 (200 ff).

<sup>6</sup> Sog juristischer Syllogismus; dazu *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*<sup>11</sup> (2020) Rz 677 ff.

<sup>7</sup> *Engisch*, *Logische Studien zur Gesetzesanwendung*<sup>3</sup> (1963) 15.

Einerseits bestimmen die relevanten Tatsachen, bzw eine vorläufige These über den Sachverhalt,<sup>8</sup> die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift, andererseits gibt diese in abstrakt-typisierter Form die maßgeblichen Tatbestandselemente vor.

Einen Überblick über die Tatsachen verschafft sich das Verwaltungsorgan bzw der Richter im Ermittlungs- und Beweisverfahren, wobei regelmäßig verfahrensbezogene Ungewissheiten auftreten. Hier besteht das größte Streitpotenzial, stehen sich widersprüchliche Parteivorbringen gegenüber und werden Sachverständige beigezogen. Um diesen Ungewissheiten zu begegnen, sieht das Verfahrensrecht für das Ermittlungs- und Beweisverfahren Regelungen vor. Untersuchungs- und Verhandlungsgrundsatz selbst sind hingegen keine Rechtsnormen, sondern rechtswissenschaftliche Sammelbezeichnungen für jene entsprechenden Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnungen (zB AVG, VwGVG, VwGG, ZPO). Als Richtungs-begriffe geben sie Auskunft über die Verteilung der Zuständigkeit bzw Verantwortlichkeit bei der zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts erforderlichen Informationsgewinnung und -verarbeitung.<sup>9</sup> Allgemein kommt ihnen als Verfahrensmaximen eine Funktion als rechtspolitische Wertmaßstäbe bzw dogmatische Leitbilder zu, die bei der Auslegung des positiven Verfahrensrechts von Nutzen sein können, zugleich aber gerade durch dieses präzisiert und begrenzt werden. Während sie in diesem Sinne in unterschiedlichem Ausmaß verwirklicht, allenfalls auch verfassungsrechtlich oder funktionell ge- oder verboten sein können, dürfte begrifflich – so die hier gesetzte Prämisse – davon ausgegangen werden können, dass ihnen über sämtliche Verfahrensordnungen hinweg dieselbe Bedeutung zukommt, weshalb insb auf die Begriffsbildung im Zivilprozessrecht zurückgegriffen werden kann.

Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die Ermittlung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts von Amts wegen (*ex officio*) durch die Verwaltungsbehörde bzw das Gericht zu erfolgen hat, ohne an Anträge oder das Vorbringen der Parteien gebunden zu sein. Nach dem Verhandlungsgrundsatz hingegen darf die Behörde bzw das Gericht ihrer/seiner Entscheidung nur jene Tatsachen zugrunde legen, die von den Parteien vorgebracht wurden, wobei eine Bindung an zugeständenes oder unbestrittenes Vorbringen besteht.<sup>10</sup> Der Unter-

---

<sup>8</sup> Vgl Mayer, Der Sachverständige im Verwaltungsverfahren, in: Aicher/Funk (Hrsg), Der Sachverständige im Wirtschaftsleben (1990) 131 (145).

<sup>9</sup> Vgl etwa Kaufmann, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit (2002) 1; Holoubek, Rechte, Lasten und Pflichten von Beteiligten und Behörden im Verwaltungsverfahren – zur Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg), Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahrensgesetz (2002) 193 (193 f). Bereits Ulbrich, Fn 2, 283, sah das „administrative Informationsverfahren“ vom „Untersuchungsprinzip“ beherrscht.

<sup>10</sup> S nur Petschek/Stagel, Fn 5, 222 ff. Die Begriffsgeschichte geht zurück auf Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, Bd 1 und 2 (1801); dazu Kaufmann, Fn 9, 24 ff.

suchungsgrundsatz legt die Stoffsammlung, und zugleich den Prozessbetrieb, damit in die Hand der Behörde bzw des Gerichts („Inquisitionsprozess“), der Verhandlungsgrundsatz in die der Parteien („Parteiprozess“).<sup>11</sup>

Freilich sieht keine Verfahrensordnung den einen oder anderen Grundsatz in idealtypisch „reiner“ Form vor. Während der Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren traditionell dominiert und heute weitgehend auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (erster Instanz) gilt, ist der Verhandlungsgrundsatz in der österreichischen Rechtsordnung am stärksten im streitigen Zivilprozess verwirklicht, wobei auch von einem „abgeschwächten Untersuchungsgrundsatz“ bzw einer „Kooperationsmaxime“ die Rede ist.<sup>12</sup> Anders als im Verwaltungsverfahren stehen sich dort eine klagende und eine beklagte Partei mit gegenläufigen Interessen gegenüber, denen breitere Möglichkeiten eingeräumt sind, über die Tatsachen zu disponieren, sie „außer Streit zu stellen“, gleichsam die Wahrheit zu vereinbaren (*da mihi facta, dabo tibi ius*). Richterliche Prozessleitungs- und parteiliche Prozessförderungspflichten führen aber zu einer gewissen Annäherung an den Untersuchungsgrundsatz.

Hiervon sollen in der vorliegenden Arbeit im Sinne einer differenzierten Begriffsbestimmung insb die Begriffe „Offizial-“ und „Dispositionsmaxime“ abgegrenzt werden, die sich weder mit Untersuchungs- und Verhandlungsgrundsatz decken noch verfahrensrechtlich zwingend mit diesen einhergehen. Sie betreffen nicht die Sachverhaltsfeststellung, sondern den Verfahrensgegenstand, dh die Frage, ob ein Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet oder fortgeführt werden kann bzw muss, sowie die Abgrenzung der zu entscheidenden „Sache“. Während im Verwaltungsverfahren insoweit beide Ansätze begegnen, das subsidiär geltende AVG aber nach hA von der Offizialmaxime ausgeht, gilt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (wie im Zivilprozess) die Dispositionsmaxime: Ein Beschwerde- oder Revisionsverfahren wird ausschließlich über entsprechenden Antrag eingeleitet, wobei mit dem Verfahrensgegenstand grds auch der Prüfungsumfang bestimmt wird.<sup>13</sup> Entscheidend ist aber, dass Untersuchungs- und Verhandlungsgrundsatz demgegenüber neutral sind.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Der Inquisitionsprozess wurzelt im kirchlichen Strafprozess; vgl *Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren (2015) 122. Im kontinentaleuropäischen Strafprozessrecht spielt der Untersuchungsgrundsatz noch heute eine gewichtige Rolle; dazu etwa *Haas*, Strafbegriff, Staatsverständnis und Prozessstruktur (2008) 7 ff. Vergleichend zum Common-Law-Rechtskreis *Damaška*, The Faces of Justice and State Authority. A Comparative Approach to the Legal Process (1986) 3 ff.

<sup>12</sup> *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>9</sup> (2017) Rz 454 ff. Vgl auch *Fasching*, Zivilprozeßrecht<sup>2</sup> (1990) Rz 637 ff; *Petschek/Stagel*, Fn 5, 222 ff.

<sup>13</sup> Dazu näher unten 1.4.

<sup>14</sup> Vgl etwa *Wiederin*, Fn 1, 134 f; *Wurst*, Die Verfahrensgrundsätze im Zivilprozeß und im allgemeinen Verwaltungsverfahren, JBl 1960, 631 (633).

## 1.2. Funktion des Untersuchungsgrundsatzes

Als Grundsatz, der aber durch Mitwirkungsrechte und -pflichten der Parteien,<sup>15</sup> Beweislast- und andere Verfahrensregelungen durchbrochen bzw modifiziert wird, weisen im österreichischen System der Verwaltungsführung §§ 37 und 39 Abs 2 AVG die Zuständigkeit zur Ermittlung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts der entscheidenden Verwaltungsbehörde zu. Gemäß §§ 17 und 28 VwGVG iVm §§ 37 ff AVG gilt dies, jedenfalls soweit es reformatorisch „in der Sache selbst“ zu entscheiden hat (Art 130 Abs 4 B-VG), auch für die Verwaltungskontrolle ausübende VwG erster Instanz. Damit „beherrscht“ der Untersuchungsgrundsatz einerseits das gesamte Verwaltungsverfahren,<sup>16</sup> andererseits ist er als Ausprägung der verwaltungsgerichtlichen Kognitionsbefugnis zu begreifen. Diese erstreckt sich neben Rechts- auch auf Tatsachenfragen, womit für das VwG keine Bindung an den von der Behörde festgestellten Sachverhalt (mehr) besteht,<sup>17</sup> während der VwGH als Revisionsinstanz, mit Ausnahme der praktisch wenig bedeutsamen fakultativen Sachentscheidung nach § 42 Abs 4 und § 62 Abs 2 VwGG iVm § 17 VwGVG und §§ 37 ff AVG, insoweit beschränkt bleibt.<sup>18</sup>

Der Untersuchungsgrundsatz soll der Verwirklichung des aus § 37 AVG erfließenden Grundsatzes der materiellen Wahrheit, dh der „objektiven Feststellung des Sachverhaltes“<sup>19</sup> unter Ausschluss einer Bindung an das bloß formell (subjektiv) wahre Vorbringen der Parteien, als wesentlichem Zweck des Ermittlungsverfahrens dienen. Es geht darum, durch amtswegiges Vorgehen (Grundsatz der Amtswegigkeit, § 39 Abs 2 erster Satz AVG) „den für die zu treffende Entscheidung maßgebenden Tatbestand so gründlich und umfassend festzustellen, dass die Entscheidung auf einer verlässlich erhobenen tatsächlichen Grundlage aufgebaut werden kann“.<sup>20</sup> Der Untersuchungsgrundsatz stellt sohin das Mittel zur Gewährleistung einer möglichst objektiven Wahrheitsfindung dar, freilich aber nicht in einem erkenntnistheoretisch absoluten Sinn, sondern relativ, bezogen auf das jeweilige Verfahrensprogramm.<sup>21</sup> Von den von ihm umfassten Teil-

---

<sup>15</sup> Dazu näher unten 1.3.

<sup>16</sup> VwSlg 1462 A/1950 mwN zur älteren Judikatur.

<sup>17</sup> Grundlegend VwSlg 18.886 A/2014. Vgl etwa *Bertel*, Materielle Wahrheit und Untersuchungsgrundsatz, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2017) 99 (100 f).

<sup>18</sup> Dazu nur *Wiederin*, Die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Das Verfahren vor dem VwGH (2015) 33 (48). Beachte § 66 AVG zum Berufungsverfahren.

<sup>19</sup> AB 360 BlgNR II. GP, 15, zu § 37 AVG idF BGBl 274/1925.

<sup>20</sup> *Tezner*, Das österreichische Administrativverfahren (1922) 14, bei dem noch kein spezifischer Gebrauch des Begriffs „Sachverhalt“ erfolgt; dazu *Jablonek*, Fn 5, 203.

<sup>21</sup> Vgl etwa *Jablonek*, Sein und Sollen: Die „Wahrheit“ der Rechtswissenschaften, in: ÖFG (Hrsg), Wahrheit in den Wissenschaften (2015) 137 (153 ff).

maximen sagt die Amtswegigkeit etwas über die Zuständigkeits-, Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen Behörde bzw Gericht, Sachverständigen und Parteien, also den Weg des Ermittlungs- und Beweisverfahrens aus, während die materielle Wahrheit das Ziel definiert.

Historisch betrachtet ist der Untersuchungsgrundsatz aber auch Ausdruck eines Verständnisses der auf die Umsetzung öffentlicher Interessen gerichteten Verwaltungsführung – nur eingeschränkt auch der Verwaltungskontrolle<sup>22</sup> – als eigenständiges öffentliches Interesse, das „mehr und anderes ist, als die Summe der von den am Verfahren Beteiligten vertretenen Interessen“.<sup>23</sup> Kennzeichnend dafür ist, „dass auch bei Entscheidung über Parteiansprüche gleichzeitig das öffentliche Interesse, welches durch die gesamte Verwaltungstätigkeit berührt wird, gewahrt werden muss“.<sup>24</sup> Das Verfahren selbst, und dessen Ergebnis, werden so gleichsam als Gemeinwohlaufrag verstanden und es ergibt sich als eigenständige behördliche Aufgabe im Verfahren, bestimmten vom Materiengesetz vorgegebenen (Art 18 Abs 1 B-VG) öffentlichen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen.<sup>25</sup> Dies bedingt eine gewisse Steuerungshoheit der Behörde im Hinblick auf den Gang des Verfahrens. Mit dem Grundsatz der arbiträren Ordnung (§ 39 Abs 2 erster Satz AVG) als Konkretisierung des Amtswegigkeitsgrundsatzes<sup>26</sup> herrscht amtswegiger Verfahrensbetrieb, wobei das behördliche Ermessen insb durch die Zwecke des Ermittlungsverfahrens (§ 37 AVG) und den Grundsatz der Verfahrensökonomie (§ 39 Abs 2 letzter Satz AVG) geleitet wird.

Im Verwaltungsverfahren ist die Behörde folglich – für ein VwG kann dies wiederum nur eingeschränkt gelten – „nicht neutral im Sinne von interessellos“; sie ist wie die Partei(en) in das Verwaltungsrechtsverhältnis eingebunden, wes-

---

<sup>22</sup> Das mit der Verwaltungskontrolle prinzipiell einzig verbundene öffentliche Interesse besteht in der Sicherung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns; vgl etwa *Holoubek*, Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZfV 2015, 164 (169 f). Dazu unten 1.4.

<sup>23</sup> *Holoubek*, Fn 9, 194.

<sup>24</sup> *Herrnritt*, Österreichisches Verwaltungsrecht (1925) 107.

<sup>25</sup> Der Zusammenhang mit öffentlichen Interessen ist im Übrigen auch der Grund für die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes, oft auch der *Offizialmaxime*, etwa im Abgabenverfahren (§ 115 Abs 1 BAO) und in verwaltungsähnlichen Bereichen wie dem Außerstreitverfahren (§ 13 Abs 1 und § 16 Abs 1 AußStrG), den Firmenbuchsachen (§ 15 FBG iVm § 16 AußStrG), bestimmten Verfahren in Ehesachen (§ 460 Z 4 ZPO), den meisten Sozialrechtssachen (§ 87 Abs 1 ASGG) und dem Exekutions- (§ 55 Abs 3 EO) oder dem Insolvenzverfahren (§ 254 Abs 5 IO). Im Verwaltungsstrafverfahren kommt der sog *Inquisitionsgrundsatz* zur Anwendung (§ 25 Abs 1 und 2 VStG), der dem Umstand Rechnung tragen soll, dass sich dort, anders als im Justizstrafrecht, nicht Ankläger und Richter gegenüberstehen (Anklageprinzip, Art 90 Abs 2 B-VG, § 2 StPO), sondern beide Funktionen von ein- und demselben Organ ausgeübt werden; dazu etwa *Wiederin*, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 16. ÖJT III/1 (2006) 101 ff. Ferner ist die Verwaltungsvollstreckung zu nennen (§§ 1a iVm 10 Abs 1 VVG).

<sup>26</sup> Vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG-Kommentar (2005) § 39 Rz 19.

halb sie „zumindest objektiv“ sein muss.<sup>27</sup> Durch die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes soll daher letztlich sichergestellt werden, dass in Bezug auf die betroffenen öffentlichen, aber auch die zulässig vorgebrachten individuellen Interessen sämtliche relevanten Umstände möglichst unvoreingenommen, vollständig und richtig, nicht nur schlüssig, ermittelt werden. Die (Letzt-)Verantwortung dafür, also für einen rationalen, sachgemäßen Prozess der Informationsgewinnung und -verarbeitung und schließlich für die zu treffende Sachentscheidung, ist es, die der Behörde auferlegt wird.

Anders gewendet geht es darum, die „Prozessverantwortung“ der Behörde zuzuweisen, wobei der Untersuchungsgrundsatz „nicht ‚materiell‘ als Grundregel für die Erbringung von Informationen [...], sondern [zumindest auch] als ‚formeller‘ Verfahrensgrundsatz zur Festlegung der Verfahrenshoheit“ aufgefasst werden soll.<sup>28</sup> Deutlich wird dies zB beim Beweismittel des Sachverständigen, der im behördlichen Auftrag vermöge seiner Sachkunde bestimmte Tatsachen erhebt und daraus Schlussfolgerungen zieht: Befund und Gutachten.<sup>29</sup> Die Verantwortung aber, jene Tatsachen bzw Schlussfolgerungen als Sachverhalt festzustellen und damit in die rechtliche Sphäre zu transformieren, hat dabei stets bei dem Organ zu verbleiben, das den Behördenwillen zu bilden hat.<sup>30</sup> In dieser Willensbildung kommt letztlich auch ein gewisser Grad an Personalisierung zum Ausdruck. Insb durch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs 2 AVG) wird dem Verwaltungsorgan bei der Anwendung des Verfahrensrechts ein gewisser Entscheidungsspielraum eingeräumt; ein logisch-empirisches Vorgehen, „schlüssig im Sinne der Denkgesetze“, wird dabei aber vorausgesetzt.<sup>31</sup>

### 1.3. Verwaltungsverfahren

In der Praxis dürfte die Zuständigkeits-, Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen Behörde bzw Gericht, Sachverständigen und Parteien freilich mitunter genauso verschwimmen wie die Abgrenzung von Feststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung in der zu treffenden Entscheidung; gerade die Informati-

---

<sup>27</sup> *Wiederin*, Fn 1, 135. Vgl auch *Lachmayer*, Sachverstand oder Interessenvertretung? Zum relativen Akteurszwang im rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren I, ZTR 2012, 74 (78 ff).

<sup>28</sup> *Holoubek*, Fn 9, 194, 205, 208 mwN, der sich hier auf die deutsche Rechtslage bezieht.

<sup>29</sup> Dazu etwa *Mayer*, Fn 8, 131; *Merli*, Instrumente der Integration von Sachverstand, in: WiR (Hrsg), Sachverstand im Wirtschaftsrecht (2013) 173.

<sup>30</sup> Vgl *Jablonek*, Fn 5, 207 ff; *Pürgy*, Rechts- und Sachfragen, in: WiR, Fn 29, 17 (20 ff).

<sup>31</sup> *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Fn 1, Rz 325. Dazu bereits *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>7</sup> (1997) Rz 316: „Im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts ist die Willensfunktion der zur Entscheidung berufenen Organe weitestgehend zurückgedrängt; das Ziel ist die Feststellung der ‚objektiven Wirklichkeit‘. Freilich ist für das Verfahren letztlich das ‚objektive Wirklichkeit‘, was das zuständige Organ als solche feststellt.“

onsbeibringung durch antragstellende bzw beschwerdeführende Parteien dürfte regelmäßig im Vordergrund stehen. Ungeachtet dessen unterliegt die Ausgestaltung der hier interessierenden Verfahrensordnungen (insb AVG, VwGVG) bzw von diesen abweichenden Sonderverfahrensrechts (Art 11 Abs 2, Art 136 Abs 2 B-VG) hinsichtlich der Ermittlung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts laufend rechtspolitischen Entwicklungen.<sup>32</sup> Diese sind weitgehend dem Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers überlassen und verfolgen häufig verfahrensökonomische Motive. Übergelagert besteht, neben einzelnen EMRK- und unionsrechtlichen Vorgaben, auch eine demokratische, rechtsstaatliche und gewaltenteilende, mithin eine verfassungsrechtliche Dimension.<sup>33</sup> Deutlich wird diese in der bis heute aktuellen Frage des organisatorischen und funktionellen Verhältnisses von politisch-gestaltender Verwaltung (Art 20 Abs 1 B-VG) und unabhängig-kontrollierender Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art 129 ff B-VG), die sich wiederum nicht zuletzt in der Ausgestaltung des Verfahrensrechts entscheidet.<sup>34</sup>

Zugleich bestehen gewisse Strukturentscheidungen. So wird etwa die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes, zumindest auf Ebene des Verwaltungsverfahrens, im Allgemeinen kaum in Frage gestellt. Er beschreibt vielmehr „angesichts [des] Initiativrechts [der Verwaltung], der Pluralität der Rationalitätskriterien ihres Handelns und [der Spielräume] rechtlich eröffneten Ermessens von jeher eine Selbstverständlichkeit“.<sup>35</sup> Offene Fragen begegnen aber in den verfahrensrechtlichen Details, wobei häufig zugleich die Frage des Verhältnisses von Norm und Funktion aufgeworfen wird; zwei Problembereiche seien im Folgenden skizziert:

a) Im Ermittlungs- und Beweisverfahren nach dem AVG stellt der Untersuchungsgrundsatz – so die These – als Verknüpfung der Grundsätze der materiellen Wahrheit, der Amtswegigkeit und der arbiträren Ordnung das Mittel zur Erreichung des Zieles einer möglichst objektiven Wahrheitsfindung dar (vgl 1.2.). Mit dem VwGH geht es um die „amtswegige Beischaffung des entscheidungs-

---

<sup>32</sup> Beachte für den Bereich des allgemeinen Verfahrensrechts zuletzt nur die AVG-Novelle BGBl I 57/2018, den Forderungskatalog des Dachverbandes der Verwaltungsrichter „Agenda Verwaltungsgerichtsbarkeit 2022. Praxiserfahrungen und Forderungsprogramm“, 8 ff, oder das Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die 27. GP, 13 f.

<sup>33</sup> Vgl etwa *Holzinger*, Rechtsstaat und Verwaltungsverfahren, in: Mayer et al (Hrsg), FS Walter (1991) 271 (274 ff); *Thienel*, Allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens – verfassungsrechtliche, gemeinschaftsrechtliche und gesetzliche Verankerung, in: Holoubek/Lang, Fn 1, 41 (44 ff).

<sup>34</sup> Dazu statt aller *Jablonek*, Rechtskultur und Verwaltungsgerichtsbarkeit, JBl 2001, 137; *Wiederin*, Grundfragen der Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Walter/Zeleny (Hrsg), Reflexionen über Demokratie und Recht (2009) 33. Dazu näher unten 1.4.

<sup>35</sup> *Kaufmann*, Fn 9, 11. S auch den vergleichenden Überblick bei *Holoubek*, Fn 9, 197 ff.

relevanten Prozeßstoffes“.<sup>36</sup> Dabei darf sich die Behörde weder auf subjektives Parteivorbringen verlassen noch ihre Pflicht auf die Parteien überwälzen. Beweis-anträge sind zulässig, die Behörde darf Ermittlungen aber weder von solchen abhängig machen noch sich über erhebliche Behauptungen oder zweckdienliche Anträge ohne Ermittlungen bzw Begründung ihrer Beweiswürdigung (§ 60 AVG) hinwegsetzen.<sup>37</sup>

Kompetenzrechtlich ist insoweit zu beachten, dass das Erforderlichkeitskriterium des Art 11 Abs 2 B-VG sich gerade nicht auch auf jene auf Grund der subsidiären Geltung der §§ 39 bis 55 AVG erlassenen sonderverfahrensrechtlichen Regelungen erstreckt, die nach § 39 Abs 1 und 2 erster Satz AVG „Priorität“ genießen. Außerhalb dieser Klammer stehen und dem Erforderlichkeitskriterium unterliegen jedoch die einheitlichen Grundsätze des § 37 erster Satz AVG, namentlich die objektive Sachverhaltsfeststellung und die Wahrung des Parteigehörs.<sup>38</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob durch gemäß § 39 Abs 1 und Abs 2 erster Satz AVG zulässige sonderverfahrensrechtliche Abweichungen von den die Durchführung des Ermittlungsverfahrens betreffenden subsidiären Grundsätzen der Amtswegigkeit und der arbiträren Ordnung – zu denken ist insb an besondere Mitwirkungspflichten und Beweislasten der Parteien<sup>39</sup> – nicht auch eine mittelbare Beschränkung des gemäß § 37 erster Satz AVG geltenden einheitlichen Grundsatzes der materiellen Wahrheit als Zweck des Ermittlungsverfahrens bewirkt wird.<sup>40</sup> Dies dürfte die Kernfrage jener im Schrifttum wohl überwiegend angenommenen Prämisse sein, dass der (unpräzise als *Offizialmaxime* bezeichnete) Amtswegigkeitsgrundsatz den Grundsatz der materiellen Wahrheit „in sich begreif[e]“, womit wenig nachvollziehbar von der Subsidiärregelung auf den allgemeinen Grundsatz geschlossen wird.<sup>41</sup> In der Judikatur scheint ein sol-

---

<sup>36</sup> VwGH 8.6.1993, 92/08/0212.

<sup>37</sup> Vgl etwa *Potacs*, Amtswegigkeit und Parteianträge im Verwaltungsverfahren, in: Holoubek/Lang, Fn 1, 231 (236 ff).

<sup>38</sup> VfSlg 16.285/2001 mit Hinweis auf AB 360 BlgNR II. GP, 15, zu § 39 AVG idF BGBl 274/1925.

<sup>39</sup> Solche sind in den Materiengesetzen zahlreich anzutreffen, und zwar sowohl allgemein bzw umfassend formuliert (zB § 15 Abs 1 und § 18 Abs 1 AsylG 2005, § 13 Abs 1 BFA-VG, § 14 Abs 1 StEntG) als auch als spezifische Auskunftsf-, (zB § 103 Abs 2 KFG, § 17 Abs 3 MeldeG, § 2 Abs 5 RGG), Melde- oder Vorlage- (zB § 2 Abs 3 RGG, § 40 Abs 1 StudFG, § 5 Abs 1, § 6 UVP-G), Vorsprach- (zB § 46 Abs 1 AIVG), Glaubhaftmachungs- oder Nachweispflichten (zB § 19 GewO, § 8 Abs 6 WaffenG), Beweislastverschiebungen oder Verfahrensbeschleunigungen (zB § 11 StEntG, § 16 Abs 3 UVP-G, früherer § 31a Abs 1 letzter Satz EibG 1957).

<sup>40</sup> Vgl *Hengstschläger/Leeb*, Fn 26, § 37 AVG Rz 6 mit Hinweis auf *Hellbling*, Fn 5, § 39 AVG, 255.

<sup>41</sup> So etwa *Hengstschläger/Leeb*, Fn 26, § 39 AVG Rz 7; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Fn 1, Rz 274, 323; *Ringhofer*, *Verwaltungsverfahrensgesetze I* (1987) § 39 AVG Rz 2; *Mannlicher/Quell*, *Das Verwaltungsverfahren I*<sup>8</sup> (1975) § 39 AVG Rz 3.

ches Verständnis hingegen die Ausnahme geblieben zu sein.<sup>42</sup> Ihre Verknüpfung finden Amtswegigkeit und materielle Wahrheit aber im Untersuchungsgrundsatz, weshalb die Frage bleibt, ob auch dieser nur subsidiär gilt. Anders gewendet gilt es herauszufinden, inwieweit bzw innerhalb welcher Grenzen mit einer Änderung des Weges des Ermittlungs- und Beweisverfahrens hin zu einer stärkeren Rolle der Parteien auch das Ziel des Verfahrens hin zu einer (eher) formellen Wahrheit modifiziert werden kann, oder ob im Verwaltungsverfahren letztlich doch stets sichergestellt bleiben muss, dass sämtliche Wege zum selben Ziel der objektiven Wahrheitsfindung führen.

Den damit angedeuteten Unschärfen soll in der vorliegenden Arbeit neben einer differenzierten Begriffsbestimmung (vgl 1.1.) eine präzise normative Zuordnung der einzelnen Elemente des Untersuchungsgrundsatzes und eine dogmatische Aufarbeitung deren Zusammenhänge entgegengesetzt werden. Daran anknüpfend soll die Zulässigkeitsgrenze sonderverfahrensrechtlicher Abweichungen vom Untersuchungsgrundsatz, aber auch entsprechenden Vollzugshandelns vermessen werden, die letztlich, neben dem Erforderlichkeitskriterium des Art 11 Abs 2 B-VG, anhand rechtsstaatlicher und gleichheitsrechtlicher Erwägungen (Sachlichkeitsgebot, Willkürverbot) verlaufen dürfte. Diese Erwägungen wiederum dürften auch in den unionsrechtlichen Vorgaben, insb dem Effektivitätsgrundsatz, eine Entsprechung finden.<sup>43</sup>

b) Unbeschadet der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes besteht im Verwaltungsverfahren nach der stRsp des VwGH auch eine allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien bei der Tatsachenermittlung. Im AVG war eine solche bisher – beachte nunmehr aber die sog „Verfahrensförderungspflicht“ gemäß § 39 Abs 2a AVG idF BGBl I 57/2018 – nicht ausdrücklich vorgesehen, weshalb sie aus dem Zusammenspiel von Untersuchungsgrundsatz, Recht auf Parteiengehör (§§ 37 und 45 Abs 3 AVG) und freier Beweiswürdigung (§ 45 Abs 2 AVG) abgeleitet wurde. Dabei wird von einer Obliegenheit, also von einer Last, nicht einer Pflicht zur Mitwirkung ausgegangen, deren Missachtung sich lediglich im Rahmen der freien Beweiswürdigung negativ auswirken kann.<sup>44</sup> Im Detail sind die Recht-

---

<sup>42</sup> VwSlg 1462 A/1950 und die Folgejudikatur; dagegen VwGH 19.9.1966, 0901/66.

<sup>43</sup> Grundlegend EuGH 14.12.1995, Rs C-312/93, *Peterbroeck*. Beachte den vom EuGH postulierten Amtsermittlungsgrundsatz und Art 41 GRC. Dazu nur *Potacs*, Das Verwaltungsverfahrensrecht aus der Sicht des Europäischen Gemeinschaftsrechts, ZUV 2003, 87 (Pkt II. und III.); *Potacs/Wutscher*, Einwirkungen des Unionsrechts auf das Verwaltungsverfahren, in: Griller/Kahl/Kneihls/Obwexer (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 497 (508 ff).

<sup>44</sup> Grundlegend VwSlg 4106 A/1956. Vgl nur *Hengstschläger/Leeb*, Fn 26, § 39 AVG Rz 9 ff mwN. Selbst im Verwaltungsstrafverfahren wird eine gewisse Mitwirkungspflicht angenommen; kritisch *Wiederin*, Fn 25, 110 f.

sprechungslinien,<sup>45</sup> die den Interessenlagen bzw Informationssphären in Bezug auf die Ermittlungsarbeit und Beweislastverteilung in verschiedensten Konstellationen Rechnung tragen und die Mitwirkungspflicht in Intensitätsgrade abstufen, sehr vielschichtig. Jedenfalls reicht die Mitwirkungspflicht aber nicht so weit, dass die Behörde sich die Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungs- und Beweisverfahrens ersparen könnte, was schon aus der in stRsp geprägten Willkürformel des VfGH deutlich wird.<sup>46</sup>

Dogmatisch dürfte – so die vorläufige These – davon auszugehen sein, dass Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht sich nicht entgegenstehen bzw begrenzen, sondern sich ergänzen und im Hinblick auf das Ziel der objektiven Wahrheitsfindung in ihrer Wirkung steigern, wobei die Interessen und Sphären unterschiedlich gelagert sein können. Im Sinne eines ausgewogenen und praktikablen Systems scheint die Mitwirkung der Parteien in die amtswegige Ermittlung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts gleichsam eingebettet,<sup>47</sup> was gerade bei Sachverhalten zutreffen wird, die letztlich nur im Zusammenwirken von Behörde und Partei geklärt werden können. Idealtypisch dürfte die Verknüpfung von Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungsobliegenheit wohl genau mittig zwischen einem vom Verhandlungsgrundsatz getragenen reinen Parteiverfahren, in dem der Sachverhalt unvollständig bleiben kann, und einem Inquisitionsverfahren zu verorten sein, in dem zB eine strafbewehrte Offenlegungs- und Wahrheitspflicht herrscht.

Auch die neue Verfahrensförderungspflicht scheint das System nicht grundlegend geändert zu haben: Zwar ist die Regelung an § 178 Abs 2 ZPO angelehnt; die dort iVm § 179 ZPO geltende Präklusionswirkung unterlassenen Vorbringens dürfte nach § 39 Abs 2a AVG jedoch nicht eintreten, zumal die Materialien festhalten, dass die Grundsätze der Amtswegigkeit und der materiellen Wahrheit unbeschadet bleiben.<sup>48</sup> Das Verhalten der Parteien dürfte damit weiterhin in erster Linie im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen sein. Zu

---

<sup>45</sup> Dazu insb *Wiederin*, Fn 1, 127 ff mwN; *Bachler*, Die allgemeine Mitwirkung der Parteien im Verwaltungsverfahren – „Pflicht“ oder „Recht“?, ÖJZ 1995, 401 (Pkt IV ff); *Wielinger/Gruber*, Zur Frage der Mitwirkungspflicht der Parteien im Verwaltungsverfahren, ZfV 1983, 365 (366 ff).

<sup>46</sup> „Ein willkürliches Verhalten [...] liegt unter anderem [...] im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes.“ S zB VfSlg 20.299/2018 mwN; VwGH 26.4.1984, 81/05/0019. Auch der Grundsatz der Verfahrensökonomie darf im Übrigen nicht zulasten der Partei für andere als die in § 37 AVG genannten Verfahrenszwecke missbraucht werden.

<sup>47</sup> Vgl *Wiederin*, Fn 1, 134, 136 ff mit Hinweis auf *Wielinger/Gruber*, Fn 45, 372.

<sup>48</sup> AB 227 BlgNR 26. GP, 3. Vgl *Brenn*, in: Fasching/Konecny (Hrsg), Zivilprozessgesetze II/3<sup>3</sup> (2015) § 178 ZPO Rz 17. Beachte auch § 13 Abs 1 und § 16 Abs 2 AußStrG, §§ 119 ff BAO.

beachten ist aber auch der erweiterte Schluss des Ermittlungsverfahrens nach § 39 Abs 3 bis 5 AVG idF BGBl I 57/2018.<sup>49</sup> Um Verfahrenverschleppungen zu vermeiden, soll ein geschlossenes Ermittlungsverfahren auf Antrag einer Partei nur unter besonderen, der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs 1 Z 2 AVG entsprechenden Voraussetzungen fortzusetzen sein. Eine säumige Partei kann *nova reperta* nur vorbringen, wenn sie glaubhaft macht, dass die Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid herbeiführen würden, wobei eine Missachtung der Verfahrensförderungspflicht zu ihren Lasten zu berücksichtigen sein wird. Umgekehrt kann (und muss) die Behörde das Ermittlungsverfahren unter Umständen von sich aus fortsetzen, weil die vorherige Schließung sie nicht von ihrer Verpflichtung enthebt, den Sachverhalt amtswegig festzustellen. Jedenfalls aber scheint die vom VwGH angenommene allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien spät aber doch Niederschlag im Wortlaut des AVG gefunden zu haben.<sup>50</sup>

#### 1.4. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die alte Frage des Verhältnisses von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde durch die im Jahr 2012 nach langer Vorlaufzeit geschaffene Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, die das österreichische Rechtssystem insb vollständig an die Anforderungen von Art 6 EMRK und Art 47 GRC anpassen sollte, weniger geklärt als befeuert.<sup>51</sup> Nicht zuletzt wird die „funktionsadäquate Ausgestaltung“ dieses Verhältnisses von Verwaltungsführung und -kontrolle durch verschiedene Regelungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bestimmt.<sup>52</sup> Umgekehrt werden die weitgehend einfachgesetzlichen Vorschriften über Prüfungsumfang und Kognitionsbefugnis von VwG und VwGH von verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Fragen überlagert.<sup>53</sup> Der Untersuchungsgrundsatz stellt insoweit als Element der Kognitionsbefugnis lediglich eine von

---

<sup>49</sup> Dazu nur *Leeb*, Schluss des Ermittlungsverfahrens neu, ZVG 2019, 106; *Wiederin*, Der Schluss des Ermittlungsverfahrens, *ecolex* 1999, 370.

<sup>50</sup> Vgl noch *Wiederin*, Fn 1, 138.

<sup>51</sup> BGBl I 51/2012. Zum Hintergrund nur *Pabel*, Verwaltungsgerichtsbarkeit – Wesen und Wandel, ZÖR 2012, 61; *Griller*, Die Neuordnung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, Gutachten des 20. ÖJT Bd I/1 (2018) 5 ff. Zu den rechtspolitischen Entwicklungsschritten ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP, 3.

<sup>52</sup> *Holoubek*, Alte und neue Grundfragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: *Holoubek/Lang*, Fn 17, 1 (11).

<sup>53</sup> Vgl etwa *Rill/Schäffer/Kneihs*, in: *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht*, 24. Lfg (2020) Vorbemerkungen Achstes Hauptstück Rz 19 ff.

mehreren differenziert zusammenhängenden und insgesamt systemprägenden Determinanten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dar.

In der vorliegenden Arbeit sollen unter dem schillernden Begriff „Kognitionsbefugnis“<sup>54</sup> Probleme erörtert werden, die mit der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis der VwG und des VwGH zu tun haben, namentlich mit der Frage der Tatsachenkognition und den insb durch § 28 VwGVG und § 42 VwGG vorgezeichneten Ebenen von Reformatorik und Kassatorik; die Frage des Prüfungsumfanges soll hiervon abgegrenzt werden. Im Folgenden sei in erster Linie das verwaltungsgerichtliche (Ermittlungs- und Beweis-)Verfahren erster Instanz angesprochen:

a) Grds hat ein VwG über Bescheidbeschwerden (Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG) reformatorisch zu entscheiden (§ 28 Abs 2 VwGVG), wobei dies durch Art 130 Abs 4 B-VG bereits verfassungsrechtlich vorgegeben ist.<sup>55</sup> Aus der Sachentscheidungspflicht wird die Befugnis zur vollen Tatsachenkognition geschlossen. Hier liegt eine wesentliche Umstellung im System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die neben verfahrensökonomischen Zielen insb entsprechende Vorgaben aus Art 6 EMRK und Art 47 GRC umsetzt.<sup>56</sup> Die VwG sind nunmehr „die erste gerichtliche Tatsacheninstanz“ und haben grds „in der Sache selbst“ zu entscheiden.<sup>57</sup> Aufgabe des VwGH hingegen war und ist in erster Linie die Rechts-, nur sehr eingeschränkt die Sachverhaltskontrolle (§§ 41 und 42 Abs 4 VwGG).<sup>58</sup> Unterdessen steht die Sachentscheidungspflicht der VwG, und nicht nur diese, stark in der Tradition der früheren Berufungsbehörden.<sup>59</sup>

Für ein VwG steht der maßgebliche Sachverhalt entweder bereits fest (§ 28 Abs 2 Z 1 VwGVG) oder er ist im Interesse der Raschheit oder einer erheblichen Kostenersparnis, also aus Effizienzerwägungen,<sup>60</sup> durch das VwG selbst festzustellen (§ 28 Abs 2 Z 2 VwGVG). Durch dieses System werden sowohl Sachverhaltskontrolle als auch Sachverhaltsfeststellung zu Aufgaben der VwG, wobei ver-

---

<sup>54</sup> Dazu etwa *Pabel*, Kognitionsbefugnis der VwG und des BFG, in: *Holoubek/Lang*, Fn 17, 143 (145 f) mwN.

<sup>55</sup> VfSlg 19.882/2014. Vgl etwa *Faber*, Die Rolle der VwG in verfassungsrechtlicher Hinsicht, ZVG 2014, 11 (16 f). Beachte ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP, 14.

<sup>56</sup> Dazu etwa *Pabel*, Fn 51, 71 ff; *Storr*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit im europäischen Kontext – Unionsrechtliche Implikationen, in: *Fischer/Pabel/N. Raschauer*, Handbuch Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>2</sup> (2019) 73 (94 ff).

<sup>57</sup> VwGH 9.3.2016, Ra 2015/08/0025.

<sup>58</sup> Grundlegend VwSlgNF 145 A. Vgl *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Fn 1, Rz 1398 ff; *Ringhofer*, Der VwGH (1955) 210 ff; *Ringhofer*, Der Sachverhalt im verwaltungsgerichtlichen Bescheidprüfungsverfahren, in: *FS 100 Jahre VwGH (1976)* 351. Beachte § 41 f VwGG aF.

<sup>59</sup> Vgl *Holoubek*, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit – Eine Standortbestimmung, in: *Holoubek/Lang (Hrsg)*, Verwaltung und Verwaltungs-/Finanzgerichtsbarkeit (2020) 279 (287 ff) mwN. Beachte § 66 Abs 4 AVG.

<sup>60</sup> Dazu nur *Leeb*, Verfahrensökonomie und VwGVG, ZVG 2015, 211 (223 ff).

schiedene Prüfungs- und Entscheidungsebenen abzugrenzen sind, die sich nach der Entscheidungsreife richten:

So erfordert es der Untersuchungsgrundsatz, dass es dem VwG zunächst unabhängig davon, ob die Tatsachen unstrittig sind, zu überprüfen obliegt, ob die belangte Behörde den maßgeblichen Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat. Es hat als Voraussetzung des § 28 Abs 2 Z 1 VwGVG zunächst die ordnungsgemäße Feststellung des Sachverhalts durch die Behörde zu kontrollieren; die von dieser ermittelte materielle Wahrheit bildet gleichsam das Kontrollobjekt. Wenn der Sachverhalt in diesem Sinne feststeht, es also keiner weiteren Ermittlungsschritte bedarf und das VwG den Sachverhalt in freier Würdigung der vorliegenden Beweise als gegeben annimmt, hat es grds eine reformatorische Entscheidung zu treffen. Steht der Sachverhalt hingegen nicht fest, weil ergänzende Ermittlungen erforderlich sind oder sich ein Mangel in Bezug auf die Beweiswürdigung der Behörde ergibt, so liegt es am VwG, zunächst zu beurteilen, bzw gleichsam zu prognostizieren, ob die Feststellung des Sachverhalts nach § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG im Interesse der Raschheit oder einer erheblichen Kostensparnis liegt.<sup>61</sup> Ist dies der Fall, hat es selbst ein ergänzendes Ermittlungsverfahren unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze durchzuführen, aber jedenfalls eine eigene Beweiswürdigung vorzunehmen, und den seiner Sachentscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt selbst festzustellen. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, gilt § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG; es kann den angefochtenen Bescheid aufheben und die Sache an die Behörde zurückverweisen, wobei es über § 28 Abs 3 dritter Satz und Abs 5 VwGVG indirekt Einfluss nimmt und in einem zweiten Rechtsgang zunächst erneut den von der Behörde festgestellten Sachverhalt zu kontrollieren hat. Die kassatorische Entscheidung als eng auszulegende Ausnahme vom Grundsatz der Sachentscheidung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen unterlassen hat, der Sachverhalt also nicht feststeht, weil er qualifiziert mangelhaft oder gar nicht ermittelt wurde. Von dieser Möglichkeit soll „nur bei krassen bzw besonders gravierenden Ermittlungslücken“ Gebrauch gemacht werden; das VwG hat zudem nachvollziehbar zu begründen, wenn es die Sachentscheidungszuständigkeit als nicht gegeben erachtet.<sup>62</sup>

Jedenfalls im Falle des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG kommen über § 17 VwGVG, soweit das VwGVG und die Verwaltungsvorschriften darüber keine besonderen

---

<sup>61</sup> Hierbei handelt es sich nicht bloß um das Ermessen leitende Gesichtspunkte. So liegen zB bloß ergänzende Ermittlungen jedenfalls im Interesse der Raschheit; s VwSlg 19.356 A/2016.

<sup>62</sup> Grundlegend VwSlg 18.886 A/2014 mit Hinweis auf ErläutRV 1618 BlgNR 22. GP, 4. Vgl *Leeb*, in: Hengstschläger/Leeb, Fn 26 (2017) § 28 VwGVG Rz 90 ff. Beachte § 66 Abs 2 und 3 AVG.

Anordnungen enthalten (Art 136 Abs 2 B-VG),<sup>63</sup> §§ 37 und 39 Abs 2 AVG zum Tragen. Auch das verwaltungsgerichtliche Ermittlungs- und Beweisverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht; mit dem VwGH besteht „nicht bloß eine ergänzende Sachverhaltsermittlungskompetenz“. Demnach seien die VwG insb nicht an die Beweiswürdigung der Behörde gebunden, gehöre doch gerade diese zu deren zentralen Aufgaben, zumal Gerichte „auf Grund ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in besonderer Weise zur Wahrheitsfindung beitragen“ könnten.<sup>64</sup> Für das Beweisverfahren kommen §§ 24 f VwGVG iVm §§ 45 ff AVG zum Tragen, wobei zur Ermittlung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts regelmäßig die Durchführung einer mündlichen Verhandlung geboten ist.<sup>65</sup> Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 10 VwGVG zwar kein Neuerungsverbot, abgeleitet aus dem Recht auf Parteiengehör aber ein Überraschungsverbot gilt und in Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat, durch den Grundsatz der Unmittelbarkeit die mittelbare Beweisaufnahme nach § 55 AVG ausgeschlossen ist. Ansonsten dürfte letztere *prima vista* durchaus zulässig sein; eine explizite Regelung, die es dem VwG ermöglichte, insb die belangte Behörde mit ergänzenden Ermittlungen zu betrauen, besteht gleichwohl nicht.<sup>66</sup>

b) An dieser Stelle ist eine systematische Abgrenzung vorzunehmen: Entgegen der Judikatur zum Prüfungsumfang der VwG nach § 27 VwGVG wird in der vorliegenden Arbeit vorläufig nicht davon ausgegangen, dass durch eine Beschränkung desselben „eine meritorische Entscheidung [...] wesentlich erschwert würde“.<sup>67</sup> Die Sachentscheidungspflicht gemäß § 28 Abs 2 VwGVG dürfte gegenüber dem Prüfungsumfang vielmehr relativ neutral sein, kann sie doch auf eine eher beschränkte oder unbeschränkte „Sache“ bezogen verstanden werden. Weder scheint § 28 Abs 2 VwGVG ein zwingendes Argument für einen eher weitgehenden Prüfungsumfang darzustellen, noch § 27 VwGVG, ob in seiner subjektiv- oder objektiv-rechtlichen Deutung,<sup>68</sup> dem Konzept einer Sachentscheidungspflicht entgegenzustehen. Dies dürfte ebenso für den Untersuchungsgrundsatz

---

<sup>63</sup> Ein bemerkenswertes sonderverfahrensrechtliches Beispiel findet sich etwa in § 118 Abs 2 BaSAG, BGBl I 98/2014.

<sup>64</sup> VwSlg 18.886 A/2014; VwGH 27.1.2016, Ra 2015/08/0178.

<sup>65</sup> Zur insb auch grundrechtlichen Bedeutung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Fn 1, Rz 799 ff; *Zußner*, Das Ermittlungsverfahren durch das Verwaltungsgericht, in: *Holoubek/Lang*, Fn 59, 143 (149 ff).

<sup>66</sup> Beachte § 269 Abs 2 BAO, § 66 Abs 1 AVG und § 42 Abs 4 VwGG. Vgl das Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die 27. GP, 15. Kritisch etwa *Pöschl*, Parteistellung und Stellung der belangten Behörde im Verfahren vor den VwG erster Instanz, in: *Holoubek/Lang*, Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2008) 267 (291).

<sup>67</sup> VwSlg 19.004 A/2014.

<sup>68</sup> Vgl zusammenfassend *Wiederin*, Der Umfang der Prüfung durch das VwG, in: *Holoubek/Lang*, Fn 59, 219 (223 ff) mwN.

gelten, der zwar einen, eben eher enger oder weiter verstandenen, Verfahrensgegenstand voraussetzt, innerhalb dessen er zur Anwendung gelangt, aber nichts über diesen selbst aussagt.<sup>69</sup> Die voraussetzungsvolle Frage des Prüfungsumfangs soll demnach von jener der Kognitionsbefugnis abgegrenzt bzw, soweit die Arbeit dennoch auf sie zurückführen wird, differenziert behandelt werden.

c) Eine zentrale Frage stellt schließlich die Rolle der vor dem VwG kontrollierten Verwaltung im Hinblick auf deren Rechte und Pflichten dar, am Verfahren mitzuwirken; zugleich ist dadurch die Rolle des VwG selbst berührt. So kommt neben dem Beschwerdeführer und allenfalls mitbeteiligten Parteien auch der belangten Behörde als Legal- bzw Amtspartei Parteistellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu (§ 9 Abs 2 Z 1 iVm § 18 VwGVG). Grds ist wohl davon auszugehen, dass damit keine anderen Rechte und Pflichten verbunden sind als für den Beschwerdeführer, also keine Sonderstellung besteht.<sup>70</sup> Immerhin handelt es sich beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren um ein kontradiktorisches, in dem Waffengleichheit herrscht und sich Behörde und Partei nicht (mehr) in einem Verhältnis von Über- und Unterordnung, sondern prinzipiell als Gleichberechtigte gegenüberstehen.<sup>71</sup> Dass das VwG unparteilich zu sein hat, indem es den Streit zwischen diesen entscheidet, liegt auf der Hand. Ermittelt und entscheidet es aber in der Sache selbst, ist es zufolge des Untersuchungsgrundsatzes, erst Recht bei Ermessensübung<sup>72</sup> und freilich abhängig von Prüfungsumfang bzw Verfahrensgegenstand stets zu einem gewissen Grad auch öffentlichen Interessen verpflichtet, wodurch ihm eine gestaltende, gleichsam verwaltungsführende Rolle beigemessen zu werden scheint, die eigentlich der Behörde zukommt.<sup>73</sup>

Die sich hier stellende, bislang aber eher verneinte Frage, ob über § 17 VwGVG auch für die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren belangte Behörde eine allgemeine Mitwirkungspflicht (vgl 1.3.) besteht, ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Funktionell betrachtet erschiene dies gerade im Hinblick auf die primär von der Verwaltung zu vertretenden öffentlichen Interessen jedenfalls naheliegend. Auch die Einbindung des spezifischen Sachverstands bzw der Infrastruktur der Behörde sprächen dafür, zumal keine Möglichkeit der Erteilung von Ermitt-

---

<sup>69</sup> So auch *Kuderer*, *Der Prüfungsumfang der VwG* (2018) 30 ff.

<sup>70</sup> Vgl *Merli/Ehrke-Rabel*, *Die belangte Behörde in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit*, in: *Ehrke-Rabel/Merli* (Hrsg), *Die belangte Behörde in der neuen Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit* (2014) 167 (177 f).

<sup>71</sup> Vgl etwa *Storr*, *Das Verfahren der Bescheid-(Administrativ-)Beschwerde vor dem BVwG*, in: *Holoubek/Lang* (Hrsg), *Das Verfahren vor dem BVwG und dem BFG* (2014) 13 (24 f).

<sup>72</sup> Beachte Art 130 Abs 3 und 133 Abs 3 B-VG, § 28 Abs 4 VwGVG. Dazu etwa *Leeb*, in: *Hengstschläger/Leeb*, *Fn 26* (2017) § 28 VwGVG Rz 139 ff.

<sup>73</sup> Vgl *Merli*, *Vom Verwaltungsstaat zum Justizstaat – und wieder zurück?*, in: *Holoubek/Lang*, *Fn 17*, 355 (366 ff, 369).

lungsaufträgen oder der Erlassung von Grundsatzentscheidungen besteht.<sup>74</sup> In Verwaltungsstrafsachen dürfte eine Mitwirkung der belangten Behörde schließlich zu einem gewissen Grad geboten sein.<sup>75</sup> Die Praxis, aber insb die Struktur des Gesamtsystems zB im Hinblick auf das Instrument der Säumnisbeschwerde bei gänzlicher Untätigkeit der Behörde (Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG), die bloß fakultative Beschwerdeentscheidung (§ 14 Abs 1 VwGVG), die Beschränkung der Kassation auf „krasse“ Ausnahmefälle (§ 28 Abs 3 VwGVG) oder die Möglichkeit der Amtsrevision (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG), zeichnen jedoch ein anderes Bild.<sup>76</sup> Auch die damit angesprochenen Querverbindungen sollen in der vorliegenden Arbeit mit Blick auf den Untersuchungsgrundsatz näher aufgearbeitet werden.<sup>77</sup>

---

<sup>74</sup> Vorsichtig VwGH 6.4.2015, Ra 2015/08/0071.

<sup>75</sup> Das VwG hat in diesem Bereich stets in der Sache selbst zu entscheiden (Art 130 Abs 4 B-VG, § 50 Abs 1 VwGVG); es gilt der Inquisitionsgrundsatz (§ 38 VwGVG iVm § 25 Abs 1 und 2 VStG). Eine mangelnde Mitwirkung der belangten Behörde steht wohl in einem Spannungsverhältnis mit dem Anklageprinzip; s EuGH 14.6.2017, Rs C-685/15, *Online Games ua*; hingegen VfSlg 20.149/2017.

<sup>76</sup> *Merli*, Fn 73, 367, erblickt unter dem Stichwort „hinkende Kontradiktorik“ gar ein „subjektives Recht der Behörde auf Verschonung“. Vgl auch *Segalla*, Die Rolle der belangten Behörde im vwg Verfahren aus Sicht des VwG, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hrsg), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit. Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich (2017) 17 (19 ff).

<sup>77</sup> Möglichkeiten für eine aktivere Rolle der Behörde ergeben sich aus § 68 AVG; dazu etwa *Pürgy*, Verantwortungsverteilung zwischen Verwaltungsbehörde und VwG für die Richtigkeitsgewähr von Verwaltungsakten?, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Korrektur fehlerhafter Entscheidungen durch die Verwaltungs- und Abgabenbehörde (2017) 319 (324 ff). Beachte auch § 266 Abs 4 BAO sowie die durch VfSlg 19.917/2014 bewirkte Einräumung einer Parteistellung des „belangten VwG“ im Beschwerdeverfahren gemäß Art 144 B-VG vor dem VfGH.

## 2. Gang der Untersuchung

Allgemein geht der gewählte induktive Ansatz dahin, dass eine Aufarbeitung des Untersuchungsgrundsatzes im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Blick zunächst auf die einzelnen dogmatischen Fragen zu richten hat, um am Ende auch übergreifende Aussagen zum Verhältnis von Verwaltungsführung und -kontrolle treffen zu können, das durch die Verfahrensmaxime mitbestimmt wird. Dabei geht es insb auch darum, zu berücksichtigen, inwieweit sich die Funktion in der jeweiligen Norm abbildet. Die Arbeit versteht sich folglich als Versuch, durch „Feinarbeit“ an einer der verfahrensrechtlichen Determinanten einen Beitrag zu der als solche bezeichneten „laufenden Aufgabe“ zu leisten, ein „differenziertes und [...] funktionsadäquates Gesamtsystem“ der Staatsfunktionen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu beschreiben.<sup>78</sup>

Das erste Kapitel der Arbeit soll der Einleitung dienen. Im zweiten Kapitel sollen die Begriffsbestimmungen erfolgen, wobei hier auch Ausführungen zum Sachverhalt und zur Bedeutung von Verfahrensmaximen aus der Sicht einer allgemeinen Verfahrenslehre Platz finden sollen.

Im dritten Kapitel sollen der Untersuchungsgrundsatz und seine prozess-theoretische Funktion in historischer Perspektive bezogen auf die Entwicklungsphasen des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich erörtert werden, wobei Einflüsse des Zivil- und Strafprozessrechts sowie Vorgaben der EMRK und des Unionsrechts genauso zu berücksichtigen sein werden wie die verfassungsrechtliche Dimension und punktuelle vergleichende Hinweise auf die Entwicklung der Systeme in England, Frankreich oder Deutschland.

Im vierten und fünften Kapitel soll die Struktur der (Ermittlungs- und Beweis-)Verfahren nach dem AVG, dem VwGVG und dem VwGG mit Blick auf den Untersuchungsgrundsatz im Einzelnen aufgearbeitet werden, wobei insb auch abweichendes Sonderverfahrensrecht und dessen Zulässigkeitsgrenze sowie das Verwaltungsstrafverfahren Berücksichtigung finden sollen; zur Rückversicherung wird das Berufungsverfahren herangezogen werden können. Im Vergleich sollen vor allem die Unterschiede zwischen dem Verwaltungsverfahren und dem Ver-

---

<sup>78</sup> *Holoubek*, Fn 52, 14. S mit ähnlicher Stoßrichtung folgende Dissertationen: *Zußner*, Ermessen im Sinne des Gesetzes (2017); *Kuderer*, Fn 69; *Quehenberger*, Verwaltungsführung und Verwaltungskontrolle im neuen Rechtsschutzsystem (2018, unveröffentlicht); *Joachimsthaler*, Darf das BVwG regulieren? (in Durchführung). Zu Deutschland s die Habilitation von *Kaufmann*, Fn 9; zum Abgabenrecht jene von *Gunacker-Slawitsch*, Überwindung von Informationsasymmetrien. Das Zusammenspiel von behördlicher Ermittlung und individueller Mitwirkung bei der Ermittlung des Steuersachverhalts (2020, unveröffentlicht).

waltungsprozess betont werden. Zudem soll das sonderverwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem VfGH behandelt werden.

Im sechsten Kapitel soll der Untersuchungsgrundsatz dann einer Gesamtbewertung unterzogen werden, und zwar insb im Hinblick auf seine „Funktionsadäquanz“ im System von Verwaltungsführung und -kontrolle, womit auch prozesstheoretische und rechtspolitische Aspekte abgedeckt werden sollen; hinsichtlich der verfassungs-, EMRK- und unionsrechtlichen Dimensionen kann an dieser Stelle allenfalls eine rechtskonforme Interpretation erfolgen. Das letzte Kapitel soll die Arbeit schließlich zusammenfassen.

Die wichtigsten Forschungsfragen lauten demnach:

- Wie kann der Begriff „Untersuchungsgrundsatz“ bestimmt und abgegrenzt werden?
- Was ist die prozesstheoretisch-historisch begründete Funktion des Untersuchungsgrundsatzes im Verfahren der Sachverhaltsfeststellung?
- Welchen Regelungen des AVG sind die Teilelemente des Untersuchungsgrundsatzes zuzuordnen, gilt er nur subsidiär, inwieweit sind sonderverfahrensrechtliche Abweichungen zulässig, wo finden sich Beispiele für solche und wie gestaltet sich das Verhältnis des Untersuchungsgrundsatzes zur allgemeinen Mitwirkungspflicht der Parteien im verwaltungsbehördlichen Ermittlungs- und Beweisverfahren?
- Wie ist der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren einzuordnen, woraus ergibt sich die Tatsachenkognition, welche Prüfungs- und Entscheidungsebenen sind abzugrenzen, welche Bedeutung kommt der mündlichen Verhandlung und welche Rolle der belangten Behörde zu? Wie gestalten sich demgegenüber das Revisionsverfahren des VwGH und das Beschwerdeverfahren des VfGH im Hinblick auf Sachverhaltsfragen?
- Wie ist die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes im System von Verwaltungsführung und -kontrolle insgesamt zu bewerten?

### **3. Vorläufige Gliederung**

1. Einleitung
  - 1.1. Problemstellung
  - 1.2. Gang der Untersuchung
2. Begriffsbestimmungen
  - 2.1. Tatsachen und Sachverhalt
  - 2.2. Untersuchungs- und Verhandlungsgrundsatz
  - 2.3. Official- und Dispositionsmaxime
  - 2.4. Mitwirkungsrecht und Mitwirkungspflicht
3. Historische Entwicklung und prozesstheoretische Begründung
  - 3.1. Phase des VwGH
  - 3.2. Phase des AVG
  - 3.3. Phase der UVS
  - 3.4. Phase der VwG
  - 3.5. Bewertung: Funktion des Untersuchungsgrundsatzes
4. Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsverfahren
  - 4.1. Verfahrensrecht und subsidiäre Geltung des AVG
  - 4.2. Verfahrenseinleitung und Verfahrensgegenstand
  - 4.3. Verfahrenszweck: Materielle Wahrheit
  - 4.4. Ermittlungs- und Beweisverfahren: Amtswegigkeit und arbiträre Ordnung
  - 4.5. Beweisgegenstand und Beweismaß
  - 4.6. Beweislast, Parteiengehör und Mitwirkungspflicht
5. Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - 5.1. Verfahrensrecht und subsidiäre/sinngemäße Geltung des AVG
  - 5.2. Verfahrenseinleitung, Verfahrensgegenstand und Prüfungsumfang
  - 5.3. Prüfungsmaßstab und Kognitionsbefugnis: Reformatorik und Kassatorik
  - 5.4. Tatsachen- und Rechtskognition: Sachverhaltskontrolle und -feststellung
  - 5.5. Ermittlungs- und Beweisverfahren: Mündliche Verhandlung
  - 5.6. Stellung der belangten Behörde und des belangten VwG
  - 5.7. Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit
  - 5.8. Bewertung und Vergleich mit dem Verwaltungsverfahren:  
Dogmatik des Untersuchungsgrundsatzes
6. Gesamtbewertung und Ausblick
  - 6.1. Verfassungs-, EMRK- und unionsrechtliche Dimension:  
Rechtskonforme Interpretation?
  - 6.2. Prozesstheoretische und rechtspolitische Aspekte
  - 6.3. Bewertung: Funktionsadäquanz des Untersuchungsgrundsatzes
7. Zusammenfassung und Schluss

#### 4. Vorläufiger Zeitplan

WS 19/20	Themen-/Betreuersuche abgeschlossen, Inskription erfolgt, SE 1 absolviert, Recherchearbeiten, Exposéerstellung
SS 20	Recherchearbeiten, Exposéerstellung, Methodenlehre-VO sowie Vorstellungs-SE und FÖP absolviert, Dissertationsvereinbarung und Themen-/Betreueranmeldung, Bewerbung Doktoratsschule, Beurteilersuche
WS 20/21	Rohfassung Kapitel 1-3, SE 2
SS 21	Rohfassung Kapitel 4, SE 3
WS 21/22	Rohfassung Kapitel 5, allenfalls weitere LV
SS 22	Rohfassung Kapitel 6
WS 22/23	Überarbeiten der Dissertation
SS 23	Einreichen der Dissertation, Defensio

## 5. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Bachler*, Die allgemeine Mitwirkung der Parteien im Verwaltungsverfahren – „Pflicht“ oder „Recht“?, ÖJZ 1995, 401.
- Bertel*, Materielle Wahrheit und Untersuchungsgrundsatz, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2017) 99.
- Brenn*, in: Fasching/Konecny (Hrsg), Zivilprozessgesetze II/33 (2015) § 178 ZPO.
- Damaška*, The Faces of Justice and State Authority. A Comparative Approach to the Legal Process (1986).
- Engisch*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung<sup>3</sup> (1963).
- Faber*, Die Rolle der VwG in verfassungsrechtlicher Hinsicht, ZVG 2014, 11.
- Fasching*, Zivilprozeßrecht<sup>2</sup> (1990).
- Gönner*, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, Bd 1 und 2 (1801).
- Grabenwarter/Fister*, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>6</sup> (2019).
- Griller*, Die Neuordnung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, Gutachten des 20. ÖJT Bd I/1 (2018).
- Haas*, Strafbegriff, Staatsverständnis und Prozessstruktur (2008).
- Hauer*, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts<sup>4</sup> (2019).
- Hellbling*, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I (1953).
- Hengstschläger/Leeb*, AVG-Kommentar (2005).
- Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>6</sup> (2018).
- Herrnritt*, Das Verwaltungsverfahren (1932).
- Herrnritt*, Österreichisches Verwaltungsrecht (1925) 107.
- Holoubek*, Alte und neue Grundfragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2017) 1.
- Holoubek*, Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZfV 2015, 164.
- Holoubek*, Rechte, Lasten und Pflichten von Beteiligten und Behörden im Verwaltungsverfahren – zur Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg), Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahrensgesetz (2002) 193.
- Holoubek*, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit – Eine Standortbestimmung, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Verwaltung und Verwaltungs-/Finanzgerichtsbarkeit (2020) 279.
- Holzinger*, Rechtsstaat und Verwaltungsverfahren, in: Mayer et al (Hrsg), FS Walter (1991) 271.
- Jabloner*, Der Sachverhalt im Recht, ZÖR 2016, 199.
- Jabloner*, Rechtskultur und Verwaltungsgerichtsbarkeit, JBl 2001, 137.
- Jabloner*, Sein und Sollen: Die „Wahrheit“ der Rechtswissenschaften, in: ÖFG (Hrsg), Wahrheit in den Wissenschaften (2015) 137.
- Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit (2002).
- Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>11</sup> (2019).
- Kuderer*, Der Prüfungsumfang der VwG (2018).
- Lachmayer*, Sachverstand oder Interessenvertretung? Zum relativen Akteurszwang im rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren I, ZTR 2012, 74.
- Ledl*, Verwaltungsverfahrensrecht (1941).
- Leeb*, Schluss des Ermittlungsverfahrens neu, ZVG 2019, 106.
- Leeb*, Verfahrensökonomie und VwGVG, ZVG 2015, 211.
- Leeb*, in: Hengstschläger/Leeb, VwGVG-Kommentar (2017).
- Mannlicher/Quell*, Das Verwaltungsverfahren I<sup>8</sup> (1975).
- Mayer*, Der Sachverständige im Verwaltungsverfahren, in: Aicher/Funk (Hrsg), Der Sachverständige im Wirtschaftsleben (1990) 131.

*Merli*, Instrumente der Integration von Sachverstand, in: WiR (Hrsg), Sachverstand im Wirtschaftsrecht (2013) 173.

*Merli*, Vom Verwaltungsstaat zum Justizstaat – und wieder zurück?, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2017) 355.

*Merli/Ehrke-Rabel*, Die belangte Behörde in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, in: Ehrke-Rabel/Merli (Hrsg), Die belangte Behörde in der neuen Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) 167.

*Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren (2015).

*Pabel*, Kognitionsbefugnis der VwG und des BFG, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (2017) 143.

*Pabel*, Verwaltungsgerichtsbarkeit – Wesen und Wandel, ZÖR 2012, 61.

*Petrin*, Leitfaden des Verwaltungsverfahrens (1919).

*Petschek/Stagel*, Der österreichische Zivilprozeß (1963).

*Potacs*, Amtswegigkeit und Parteienträge im Verwaltungsverfahren, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Allgemeine Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabenverfahrens (2006) 231.

*Potacs*, Das Verwaltungsverfahrensrecht aus der Sicht des Europäischen Gemeinschaftsrechts, ZUV 2003, 87.

*Potacs/Wutscher*, Einwirkungen des Unionsrechts auf das Verwaltungsverfahren, in: Griller/Kahl/Kneihs/Obwexer (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 497.

*Pöschl*, Parteistellung und Stellung der belangten Behörde im Verfahren vor den VwG erster Instanz, in: Holoubek/Lang, Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2008) 267.

*Pürgy*, Rechts- und Sachfragen, in: WiR (Hrsg), Sachverstand im Wirtschaftsrecht (2013) 17.

*Pürgy*, Verantwortungsverteilung zwischen Verwaltungsbehörde und VwG für die Richtigkeitsgewähr von Verwaltungsakten?, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Korrektur fehlerhafter Entscheidungen durch die Verwaltungs- und Abgabenbehörde (2017) 319.

*Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>9</sup> (2017).

*Rill/Schäffer/Kneihs*, in: Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 23.Lfg (2019) Vorbemerkungen Ahtes Hauptstück.

*Ringhofer*, Der Sachverhalt im verwaltungsgerichtlichen Bescheidprüfungsverfahren, in: FS 100 Jahre VwGH (1976).

*Ringhofer*, Der VwGH (1955).

*Ringhofer*, Verwaltungsverfahrensgesetze I (1987).

*Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie<sup>11</sup> (2020).

*Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>6</sup> (2018).

*Segalla*, Die Rolle der belangten Behörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aus Sicht des VwG, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hrsg), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit. Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich (2017) 17.

*Storr*, Das Verfahren der Bescheid-(Administrativ-)Beschwerde vor dem BVwG, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Das Verfahren vor dem BVwG und dem BFG (2014) 13.

*Storr*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit im europäischen Kontext – Unionsrechtliche Implikationen, in: Fischer/Pabel/N. Raschauer, Handbuch Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>2</sup> (2019) 73.

*Tezner*, Das österreichische Administrativverfahren (1922).

*Thienel*, Allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens – verfassungsrechtliche, gemeinschaftsrechtliche und gesetzliche Verankerung, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Allgemeine Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabenverfahrens (2006) 41.

*Ulbrich*, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechts (1904).

*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>7</sup> (1997).

*Wiederin*, Der Schluss des Ermittlungsverfahrens, ecolex 1999, 370.

*Wiederin*, Der Umfang der Prüfung durch das VwG, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Verwaltung und Verwaltungs-/Finanzgerichtsbarkeit (2020) 219.

*Wiederin*, Die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Das Verfahren vor dem VwGH (2015) 33.

*Wiederin*, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 16. ÖJT III/1 (2006).

*Wiederin*, Grundfragen der Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Walter/Zeleny (Hrsg), Reflexionen über Demokratie und Recht (2009) 33.

*Wiederin*, Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Allgemeine Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabenverfahrens (2006) 125.

*Wielinger/Gruber*, Zur Frage der Mitwirkungspflicht der Parteien im Verwaltungsverfahren, ZfV 1983, 365.

*Wurst*, Die Verfahrensgrundsätze im Zivilprozeß und im allgemeinen Verwaltungsverfahren, JBl 1960, 631.

*Zußner*, Das Ermittlungsverfahren durch das Verwaltungsgericht, in: Holoubek/Lang (Hrsg), Verwaltung und Verwaltungs-/Finanzgerichtsbarkeit (2020) 143.